

Wissenswerte Neuerungen

Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)

und

Verwaltungsvorschrift Ambulante Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen)

Peter Schmeiduch, Sandra Graf

UstADialog



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration

Gliederung

I. Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)

1. Zahl der Angebote zur Unterstützung im Alltag
2. Zuständigkeit
3. Zweck der Anerkennung – Verhältnis zur Frage der Förderung
4. Voraussetzungen der Anerkennung
5. Angebotstransparenz

II. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen)

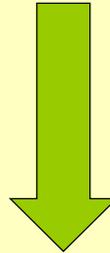
1. Zahl der geförderten ehrenamtlich getragenen Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe
2. Rahmenbedingungen der Förderung nach §§ 45c,45d Sozialgesetzbuch (SGB) XI
3. Zuwendungsziel nach der VwV-Ambulante Hilfen
4. Zuwendungsfähige Maßnahmen

III. Ausblick

1. Evaluation der UstA-VO
2. Entwicklung der Förderstruktur



Zahl der Angebote zur Unterstützung im Alltag

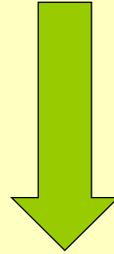


von bisher ca. 1200 Angeboten
nach der Vorgängerverordnung

Erhöhung auf

ca. 1.700 Angebote zur Unterstützung im Alltag
(Stand: Januar 2019)

Zuständigkeit

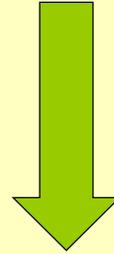


für Anerkennung
Stadt- oder Landkreis zuständig,
in dessen Gebiet das Angebot zur Unterstützung im Alltag erbracht
wird.

Sofern das Angebot über einen Stadt- oder Landkreis erbracht wird,
so ist dies im Antrag anzugeben – Abstimmung der berührten Stadt-
und Landkreise wird dann erforderlich!



Zweck der Anerkennung – Verhältnis zur Frage der Förderung



Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags
nach § 45b SGB XI

und

Umwandlungsanspruch
nach § 45a Absatz 4 SGB XI



Qualitätsanforderungen

!!! Ehrenamtlich getragene Unterstützungsangebote im Alltag,
die eine Förderung beantragen, bedürfen grundsätzlich der Anerkennung !!!

Voraussetzungen der Anerkennung



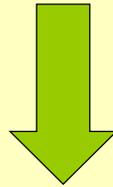
insbesondere

§ 6 und § 10 UstA-VO

- ergänzenden/flankierenden Charakter
Besonderheiten bei ehrenamtlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag für pflegebedürftige behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Schulungserfordernis zur Qualitätssicherung
 - 30 Unterrichtsstunden für Ehrenamtliche
 - Bisher eingesetzte Ehrenamtliche müssen das Schulungserfordernis nicht erbringen
 - Für „Nachrücker/innen“ gilt eine flexible Handhabe
 - Anrechnung von Vorkenntnissen und Vorerfahrungen
 - Nach und Nach möglich
 - ggf. durch E-Learning-Tools



Angebotstransparenz



- ✓ Infoportale der Kommunen
- ✓ Pflegestützpunkte
- ✓ Homepage der Pflegekassen

Zahl der geförderten Angebote 2019

- § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI – Angebote zur Unterstützung im Alltag

Land	„rein“ Kommune	Häuslichkeit
789	60	123

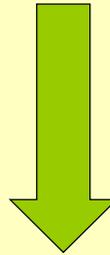
- § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI – Initiativen des Ehrenamts

Land	„rein“ Kommune
50	70

- § 45d SGB XI – Selbsthilfe

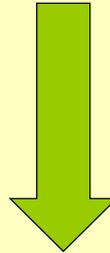
13 (Land)

Rahmenbedingungen der Förderung nach § 45c SGB XI und § 45d SGB XI



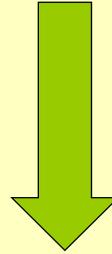
Der Zuschuss aus Mitteln
der sozialen und privaten Pflegeversicherung
ergänzt eine Förderung aus Landes- und/oder
Kommunalmitteln

Zuwendungsziel nach der VwV-Ambulante Hilfen



- Ziel der Landesförderung ist es, landesweit bedarfsgerechte Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen zu ermöglichen.
- Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht!
- Das Land geht davon aus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsfürsorge fördern. Sofern sich die kommunalen Gebietskörperschaften an einer Förderung beteiligen, soll sich das Land ebenfalls vorrangig an einer Förderung beteiligen.
- Keine Doppelförderung durch Landesmittel (Stichwort VwV-FED).

Zuwendungsfähige Maßnahmen



Weiterentwicklung der VwV-Ambulante Hilfen,
insbesondere
aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Zuständigkeiten für Förderung: wie bisher

(Förderantrag über Stadt- bzw. Landkreis an Regierungspräsidium (mit Landesförderung) oder Koordinierungsausschuss (ohne Landesförderung))

II. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen (V))

Förderung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag
- wie bisher auch sind die Regelungen übernommen für –

- **Betreuungsgruppe für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen** (z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) (Land, evtl. Kommunen, Pflegekassen)
je Betreuungsgruppe höchstens 2.500 Euro Land
- **Häuslicher Besuchsdienst für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen** (z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) (Kommune, Land, Pflegekassen)
je Angebot in der Häuslichkeit höchstens 1.250 Euro Land
beachte! Bei Angeboten in der Häuslichkeit
Förderung Land/Jahr 1.250 Euro; Voraussetzung Kommunale Finanzierungsbeteiligung in gleicher Höhe wie Landesförderung,
Einschränkung: stadt- und landkreisbezogenes Kontingent
- **Sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag** (z.B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen) (Kommune, Pflegekassen)
- **Beratungs- und Vermittlungsagentur** (Kommune, Pflegekassen)



Förderung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag

- neu -

- **Betreuungsgruppe für Personen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen** (z.B. mobilitätseingeschränkte pflegebedürftige Menschen) (Land, evtl. Kommune, Pflegekassen)
je Betreuungsgruppe höchstens 2.500 Euro Land
- **Häuslicher Besuchsdienst für Personen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen** (z.B. mobilitätseingeschränkte pflegebedürftige Menschen) (Kommune, Land, Pflegekassen)
Angebot in der Häuslichkeit höchstens 1.250 Euro Land

beachte! Bei Angeboten in der Häuslichkeit
Förderung Land/Jahr 1.250 Euro; Voraussetzung Kommunale
Finanzierungsbeteiligung in gleicher Höhe wie Landesförderung,
Einschränkung: stadt- und landkreisbezogenes Kontingent



Förderung einer Initiative des Ehrenamts
- wie bisher -

- **Seniorennetzwerk** (Kommune, Land, Pflegekassen) je Initiative des Ehrenamts höchstens 1.250 Euro Land

Förderung Land/Jahr 1.250 Euro; Voraussetzung Kommunale Finanzierungbeteiligung in gleicher Höhe wie Landesförderung, Einschränkung: stadt- und landkreisbezogenes Kontingent

- **Sonstige Initiative** (Kommune, Pflegekassen)



Förderung der Selbsthilfe

- **wie bisher: Pflegebegleiter-Initiative** (Kommune, Land, Pflegekassen)
je Pflegebegleiter-Initiative höchstens 1.250 Euro Land

Förderung Land/Jahr 1.250 Euro; Voraussetzung Kommunale
Finanzierungsbeteiligung in gleicher Höhe wie Landesförderung,
Einschränkung: stadt- und landkreisbezogenes Kontingent

- **Neu: Sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe (z.B. betreute Mittagstische, Tagesausflüge, Urlaub ohne Koffer)** (Land, ggfs. Kommune, Pflegekasse)
Festbetrag bis zu 2.500 Euro Land
- **Sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe** (Kommune, Pflegekassen)



Ausblick

➤ **Evaluation**

➤ **Aufwachsen der Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen**



Vielen Dank für Ihr Interesse!

